

## **Antrag**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

## 19/SVV/0038

öffentlich						
Betreff: Masterplan Grün für Golm - Grüne Freiräume - Grüne Architektur - Grüne Mobilität						
Einreicher: Dr. Saskia Ludwig, Ortsvorsteherin Golm	Erstellungsdatum	08.01.2019				
	Eingang 922:					
Beratungsfolge:						
Datum der Sitzung Gremium		Zuständigkeit				
30.01.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		Entscheidung				
Beschlussvorschlag:						
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:						
Für den Ortsteil Golm wird ein "Masterplan Grün für Golm" für vernetzte grüne Strukturen (Grünflächen, Freiflächen, Biotope, Straßengrün, naturnahe Sport- und Bewegungsachsen, Lehrpfad/garten), grüne Architektur (begrünte Fassaden, Dächer, Solar- und Regenwassernutzung) und grüne Mobilität (E-Way, Rad-/ Fußwege) aufgestellt. Es wird geprüft, inwieweit Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm "Zukunft Stadtgrün" u. a. hierfür in Anspruch genommen werden können.  Bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen im Ortsteil Golm ist "Grüne Architektur" durch geeignete planerische Festsetzungen zu sichern. Die Ergebnisse des "Masterplan Grün für Golm" sollen bei der Fortschreibung des Maßnahmeplanes Golm Berücksichtigung finden.						
gez. Dr. Saskia Ludwig						
Ortsvorsteherin Ergebeiges der Verbergtungen						
Unterschrift Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite						
Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:					

Demografische Auswirkungen:					
Klimatische Auswirkungen:					
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)					
				ggf. Folgeb	lätter beifügen

## Begründung:

Der Ortsbeirat Golm hat in seiner 57. öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 mit Stimmenmehrheit beschlossen (DS 18/SVV/0929), diese den Ortsteil betreffende Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (gemäß § 46 Abs. 2 BbgKVerf).